

STAND: OKTOBER 2019

# **FERNABSATZINFORMATIONEN DER VISUALVEST GMBH**



# FERNABSATZINFORMATIONEN

## – Verbraucherinformationen –

### 1. Allgemeine Informationen

Firma:	VisualVest GmbH
Sitz / Geschäftsanschrift:	60326 Frankfurt am Main Mainzer Landstraße 50
Telefon:	+49 (0) 69 9623 55 001
E-Mail:	kontakt@kundenservice.VisualVest.de
Internet:	www.visualvest.de
Registergericht:	Frankfurt am Main
Registernummer:	HRB 101346
Geschäftsführung:	Max Holzer, Markus Knetsch, Dr. Olaf Zeitnitz
Hauptgeschäftstätigkeit:	Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG) Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG) Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG);
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de
Beschwerdestelle der VisualVest:	Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an kontakt@kundenservice.VisualVest.de oder telefonisch unter +49 (0) 69 9623 55 001

### Ombudsmannverfahren:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der VisualVest von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelleinvestmentfonds.de, zu richten.

### Schlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,  
Postfach 111232, 60047 Frankfurt a. Main, schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, der ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes betrifft:



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online Streitbeilegungsplattform der EU (Europäische Union) wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse der VisualVest angegeben werden: [kontakt@kundenservice.VisualVest.de](mailto:kontakt@kundenservice.VisualVest.de). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

## 2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen wesentliche Leistungsmerkmale

Die VisualVest erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch. Zu den Vertragsleistungen der VisualVest gehören im Einzelnen:

- a. Die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens. Im Rahmen der hierfür erfolgenden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen hat die VisualVest allerdings nicht die Pflicht, den jeweils bestmöglichen Weg für die Ausführung des einzelnen Geschäfts zu suchen. Vielmehr hat die VisualVest alle Aufträge für derartige Käufe und Verkäufe entsprechend der vertraglichen Vereinbarung immer der USB zu erteilen.
- b. Die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten des geschützten Bereichs der Webseite und die Zulassung zu deren dauerhafter Nutzung.

### Zustandekommen der Verträge

Diese Rahmenvereinbarung sowie jeder darunter erteilte Vermögensverwaltungsauftrag zwischen Anleger und VisualVest kommen zustande, wenn der Anleger sich mit seinen Daten im geschützten Bereich der Webseite registriert, einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und die VisualVest dem Anleger die Annahme dieses Auftrages durch eine Information über den Dokumente-Ordner bestätigt.

Vor Erteilung eines Auftrages zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass der Anleger die Möglichkeit hat, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren.

Der Vertragstext wird nach Abschluss der Rahmenvereinbarung durch die VisualVest gespeichert und dem Anleger im Dokumente-Ordner zur Verfügung gestellt.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der VisualVest setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrages sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der VisualVest.

### Gesamtpreis der Investmentanteile und Servicegebühren

Der Gesamtpreis der von dem Anleger erworbenen Investmentanteile bemisst sich nach den jeweils aktuellen Tagespreisen, die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft börsentäglich veröffentlicht werden.

Der Anleger vergütet die VisualVest für deren erbrachte Leistungen nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Darin sind auch die Fälligkeit und die Modalitäten der Zahlung der Servicegebühr geregelt.

Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der VisualVest ist möglich und erfolgt nach Maßgabe des § 18 dieser Rahmenvereinbarung zu WeDo.



### **Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten**

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (z.B. Steuerberater) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der VisualVest erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch die VisualVest nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

### **Zahlung und Erfüllung des Vermögensverwaltungsauftrages**

Jeder einzelne Vermögensverwaltungsaufrag führt zu einer Dauerschuldbeziehung, d.h. die VisualVest erfüllt ihre Pflichten aus dem Auftrag laufend bis zu seiner Beendigung.

### **Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen**

Die Rahmenvereinbarung sowie jeder einzelne Vermögensverwaltungsaufrag zwischen dem Anleger und der VisualVest wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung sowie jeden einzelnen Vermögensverwaltungsaufrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die VisualVest kann die Rahmenvereinbarung sowie jeden einzelnen Vermögensverwaltungsaufrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der VisualVest zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

### **Leistungsvorbehalt**

Die VisualVest ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsaufrag des Anlegers anzunehmen.

### **Spezielle Risiken der Anlagen**

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Veränderung ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen können den jeweiligen Verkaufsprospekten eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen das Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Anlagen in Investmentanteile sind keine Bankeinlagen und ihr Wert nicht durch die VisualVest, die USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Marktes, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können. Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen.

Bei Portfolioanpassungen kann es zu Verzögerungen bei der Orderausführung kommen.



### **Zusätzliche Kommunikationskosten**

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

### **Anwendbares Recht**

Die zwischen dem Anleger und der VisualVest geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Vertragssprache und Kommunikation**

Vertragssprache ist Deutsch und die VisualVest wird während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch mit dem Anleger kommunizieren.

### **Garantiefonds / Einlagensicherung**

Ein Garantiefonds oder eine Einlagensicherung für Anleger bestehen, bezogen auf diese Art von Finanzanlage, nicht.

Die VisualVest gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die VisualVest ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die VisualVest in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

### **Widerrufsrecht**

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.